

Satzung der Stadt Overath über die Errichtung von privaten Spielflächen (Spielplatzsatzung)

Der Rat der Stadt Overath hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 89 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086) folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Größe

§ 3 Lage

§ 4 Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung

§ 5 Verfahrens- und Sonderregelungen

§ 6 Ordnungswidrigkeit

§ 7 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

(1) 1Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 8 Abs. 4 BauO NRW 2018 zu schaffen sind. 2Sie findet Anwendung bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen.

(2) 1Auf die Bereitstellung von Spielplätzen kann verzichtet werden, wenn die Art der Wohnungen (z.B. Wohnungen, die durch Baugenehmigung nur für ältere Menschen - ab dem 60. Lebensjahr – als Seniorenwohnheim oder z.B. nur als Studentenwohnheim bestimmt sind), dies nicht erfordert.

(3) 1Weitergehende Regelungen in Bebauungsplänen (und sonstigen Satzungen) bleiben unberührt.

§ 2 Größe

(1) 1Die Größe der Spielplatzfläche muss mindestens 35 qm betragen. 2Bei Gebäuden mit mehr als fünf pflichtigen Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 5 qm Spielfläche.

(2) 1Ab einer erforderlichen Fläche von 150 qm kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung von den Vorgaben des Abs. 1 zu Gunsten geeigneter Spielplatzgrößen abgewichen werden.

§ 3 Lage

(1) 1Spielplätze müssen von Wohnungen auf den Grundstücken, für die sie zu schaffen sind, eingesehen werden können. 2Sie sollen nicht mehr als 150 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt liegen.

(2) 1Spielplätze müssen teils besonnt, teils beschattet liegen (z.B. Bäume, Sonnensegel o.ä.) . 2Ist eine Spielfläche für mehr als zehn Wohnungen bestimmt, so muss sie von Wohn- und Schlafzimmerfenstern mindestens 10 m entfernt sein.

(3) ¹Spielplätze und ihre Zugänge sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, wie Straßen, Verkehrs- und Betriebsanlagen, feuergefährliche Anlagen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Standplätze von Abfallbehältern, wirksam abzusichern, so dass Kinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind.

§ 4 Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung

(1) ¹Spielplätze sind Lern- und Erlebnisräume für Kinder. Sie sind demnach kindgerecht anzulegen und zu unterhalten. ²Spielflächen, Zugänge und Geräte sind so zu gestalten, dass sie von Kindern genutzt werden können und in einem Zustand zu erhalten, der für Kinder attraktiv und gefahrlos ist.

(2) ¹Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen sind die Spielplätze mit mindestens zwei Spielgeräten, ortsfesten Sitzgelegenheiten sowie einem Sandspielbereich auszustatten. ²Bei Gebäuden ab 100 qm Spielplatzfläche sind die Spielplätze mit mindestens drei Spielgeräten unterschiedlicher Spielfunktion auszustatten. ³Für je weitere 50 qm Spielplatzfläche steigt die Anzahl der Spielgeräte um 1 weiteres. ⁴Die Sandfüllung im Sandspielbereich muss auf „sickerungsfähigem Untergrund“ eine Tiefe von mind. 40 cm haben. ⁵Empfohlen wird zudem eine Sandkasteneinfassung sowie eine Abdeckung.

(3) ¹Spielplätze sind mit einem geeigneten Belag im Bereich der Spielgeräte zu versehen. ²Werden Spieleinrichtungen aufgestellt, so sind sie fest mit dem Boden zu verbinden und so auszubilden, dass Kleinkinder sie ungefährdet benutzen können. ³Die Spielfläche ist entsprechend der vorgenannten Grundsätze unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Normen (z. Zt. EN 1176 Teil 1-7 und EN 1177) zu gestalten und zu erhalten.

(4) ¹Spielplätze sind ansonsten mit Rasen zu begrünen und gärtnerisch anzulegen. ²Es ist mind. ein heimischer Baum je 75 qm Spielplatzfläche zu setzen. Die genaue Art, der Standort und die Größe ist mit der Baugenehmigungsbehörde bzw. der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

(5) ¹Spielplätze, ihre Zugänge und die Ausstattung müssen stets gefahrlos benutzbar sein. ²Sie dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 5 Verfahrens- und Sonderregelungen

(1) ¹Zusammen mit dem Bauantrag ist der Bauaufsichtsbehörde ein Lageplan und eine Planskizze über die Beschaffenheit und Ausstattung der Spielplätze einzureichen.

(2) ¹Das Amt für Jugend, Bildung und Sport der Stadt Overath berät und unterstützt den Bauträger bei der Planung der pädagogischen Gestaltung von altersgerechten Spielplätzen.

(3) ¹Von den Festsetzungen dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde nach Anhörung der Verwaltung des Jugendamtes Befreiungen zulassen, wenn dies wegen vorhandener Bebauung oder wegen der Lage oder Form des Grundstückes zur Vermeidung einer besonderen Härte geboten ist und eine Spielfläche anderweitig sichergestellt werden kann. ²Sollten sich die Voraussetzungen, unter denen eine Befreiung zugestanden wurde, ändern, muss die Anlage des erforderlichen Spielplatzes unverzüglich möglich sein und durchgeführt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) ¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 – 6 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW.

(2) 1Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden. 2Das Bußgeld kann nach Aufforderung zur Beseitigung des Mangels auch mehrfach verhängt werden. 3Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I. S. 4607)

§ 7 Inkrafttreten

(1) 1Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Overath über die Kleinkinderspielplätze auf Baugrundstücken (Spielplatzsatzung) vom 06.07.1972 außer Kraft.

Overath, den 15.12.2022

gez.
Nicodemus
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat am 14.12.2022 beschlossene Satzung der Stadt Overath über die Errichtung von privaten Spielflächen mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach den Vorschriften der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516) öffentlich bekannt.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Overath, den 15.12.2022

gez.
Nicodemus
Bürgermeister